

TuS Halberbracht

Mietbedingungen für die Benutzung des Clubhauses und der Sporthütte



1. Die Mietbedingungen regeln die Rechte und Pflichten des Vermieters (TuS Halberbracht, vertreten durch den Vorstand) und des Mieters.
2. Der Mieter übernimmt die Räumlichkeiten in der bestehenden und vorab besichtigten Ausstattung. Änderungen und Sonderwünsche hat er mit den Verantwortlichen zu vereinbaren.
3. Der Mieter stimmt zu, dass keine externen Musikanlagen gestattet sind. Die Musikanlage wird durch den Vermieter gestellt. Für Schäden an der Anlage kommt, wie unter Punkt 5. erwähnt der Mieter auf.
4. Die angemieteten Räumlichkeiten werden dem Mieter im sauberen Zustand übergeben und sind von ihm nach Beendigung des Mietverhältnisses „sauber“ an den Vermieter zurückzugeben.
5. Für sämtliche Sach- oder Personenschäden, die im Zusammenhang mit der Clubhausbenutzung im Bereich des Clubhauses, sowie der Außenanlagen oder den Zuwegungen entstehen besteht seitens des TuS Halberbracht **kein Versicherungsschutz**. Der Mieter haftet eigenständig für alle im Zusammenhang mit der Vermietung aufgetretenen Schäden.
6. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
7. Die Mietdauer wird vertraglich vereinbart.
8. Die Rückgabe der angemieteten Räumlichkeiten hat im Laufe des der Mietdauer folgenden Tages bis spätestens 11:00 Uhr zu erfolgen.
9. Die Verantwortung für das Beachten gesetzlicher Bestimmungen (Jugendschutz, GEMA, o.ä.) trägt der Mieter, der auch rechtzeitig die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und dem Vermieter auf Verlangen vorzuzeigen hat.
10. Der Mieter trägt in allen Fällen, in denen durch Außerachtlassen von gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften Schäden entstehen oder Strafen verhängt werden, alle Folgen. Sollte der Vermieter als Eigentümer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu Schadensersatz verpflichtet werden, ist er berechtigt, den Mieter regresspflichtig zu machen.
11. Für unvorhergesehene Betriebsstörungen oder Unterbrechungen von Veranstaltungen des Mieters, z.B. durch Ausfall der Elektro- oder Heizungsanlage durch höhere Gewalt, haftet der Mieter nicht.
12. Jeglicher anfallende Abfall muss vom Mieter eigenständig entsorgt werden.
13. Der für das Clubheim Verantwortliche hat zur Wahrnehmung seiner Pflichten zu allen Veranstaltungen Zutritt.
14. Bei Verlust der Schlüssel kommt der Mieter für sämtliche damit verbundene Kosten des Vermieters auf.
15. Unstimmigkeiten und Streitigkeiten, die sich aus dem Mietverhältnis ergeben, werden mit dem Vorstand des TuS Halberbracht abgeklärt.